

		prozentual abgeschrieben.
3.9	Übrige Vermögenswerte	Unter diesem Punkt fallen alle nicht genannten Vermögenswerte. Beispielsweise Sammlungen, Schmuck und dergleichen.
4.1	Summe des Inlandvermögens	Entspricht der Summen von Punkt 1.1.-3.9. Die Punkte 1.2 sowie 2.4 sind ausgenommen.
5	Schulden	Grösstenteils entspricht diese Position, Schulden im Zusammenhang mit Liegenschaften (Hypotheken, Baukredite, Wohnbauförderung). Zudem sind sonstige Bankkredite, Schulden an Privatpersonen sowie Betriebsschulden Selbständigerwerbender abzugsfähig. Die Schulden müssen mit Belegen nachgewiesen werden.
7.1	Vermögenszuwachs des abgelaufenen Jahres	Der Vermögenszuwachs zwischen dem letzten und dem aktuellen Steuerjahr kann in Abzug gebracht werden. Die Steuerbehörden prüfen die Vermögensentwicklung und setzen den Betrag in die Erklärung ein. Ein Rückgang des Vermögens bleibt steuerlich unbeachtet.
7.2	Vermögensfreibetrag	Der gesetzliche Vermögensfreibetrag beträgt für Alleinstehende CHF 70'000 sowie für Verheiratete, die gemeinsam steuerpflichtig sind CHF 140'000.
9	Steuerbares Inlandvermögen	Das Inlandvermögen errechnet sich anhand des unter 4.1 berechneten Prozentsatzes. Berechnung: Gesamtvermögen x Prozentsatz

Tab. 2.1: Gliederung der steuerpflichtigen Vermögensarten¹²

2.1.3 Gliederung des steuerpflichtigen Erwerbs

Die Erwerbssteuer ist keine allgemeine Einkommenssteuer, wie sie unsere Nachbarn die Schweiz, Österreich und Deutschland kennen.¹³ Besteuert werden sämtliche in Geld bestehenden Einkünfte. Ausgenommen sind Einkünfte aus dem Vermögensbestand, welche der Vermögenssteuer un-

¹² Vgl. FL-Steuerverwaltung interne Wegleitung, Abschnitt steuerpflichtiges Vermögen (2007), S. 1-25

¹³ Vgl. Altmann, Felder, Prast (2007), S. 18